¹ sehr gut

gut befriedigend ausreichend

mangelhaft ungenügend (1) = eine besonders hervorragende Leistung

Studienabschnittszeugnis III

Dienstbezeichnung	Vor- und Zuname		Geburtsdatum
Ausbildungsbehörde			
Die/der Studierende hat im 3. Studiena Verordnung über den fachlichen Schwi folgende Einzelnoten¹: erreicht:			
Sozialrecht		2. Leistun	gsnachweis: gsnachweis: gsnachweis:
Öffentliches Recht		Leistungs	nachweis:
Privatrecht		Leistungs	nachweis:
Verwaltungslehre, Wirtschafts- und	Sozialwissenschaften	Leistungs	nachweis:
Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw	folgende Studienabschni	ttsnote ¹	
	Note (Prädikat))	
[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist sor	mit unzureichend im Sinne	e von Nr. 4.	3.1 ARSozVerw.]
Datum	Unterschrift	Fachbereichs	leitung
Eröffnet am	Student/S	Studentin	

(2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

(5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung